

**B. Sonstige Beschlüsse**

**1. *Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss***

**66/501. Sitzungen von Nebenorganen während des Hauptteils der  
sechshundsechzigsten Tagung**

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten, den Zeitpunkt für die Unterbrechung der sechsundsechzigsten Tagung der Versammlung von Donnerstag, den 22. Dezember 2011, auf Freitag, den 23. Dezember 2011, zu verschieben.

**66/503. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte**

Auf ihrer 2. Plenarsitzung am 16. September 2011 nahm die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung<sup>23</sup> die Tagesordnung<sup>24</sup> und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte<sup>25</sup>

## **Beschlüsse**

**66/509. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 50. Plenarsitzung am 8. November 2011 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>35</sup>.

## Anlage

### **Aufgabenstellung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die weitere Untersuchung und Stärkung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken**

#### **Hintergrund**

Auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, die vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) stattfand, verabschiedeten die Mitgliedstaaten die Erklärung von Istanbul<sup>40</sup> und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020<sup>41</sup>. Wie in dem Aktionsprogramm dargelegt, besteht sein übergreifendes Ziel darin, die strukturellen Herausforderungen zu überwinden, denen sich die am wenigsten entwickelten Länder gegenübersehen, und so die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu erreichen und das Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder zu ermöglichen.<sup>42</sup> Darüber hinaus setzt das Aktionsprogramm das ehrgeizige Ziel, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder in die Lage zu versetzen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen.<sup>43</sup>

Das Aktionsprogramm beruht auf Selbstverpflichtungen, Standards für die Rechenschaftslegung und Partnerschaften, die die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner eingegangen sind, um Maßnahmen zur Erreichung des genannten Ziels zu verfolgen beziehungsweise zu ergreifen. Dies bedeutet ein breites Spektrum integrierter wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischer Unterstützungsmaßnahmen. Das Aktionsprogramm ist das erste globale Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder, bei dem ein ganzer Abschnitt dem Aufrücken und dem reibungslosen Übergang gewidmet ist<sup>44</sup> und das zusätzlich eine konkrete Zielvorgabe im Hinblick auf die Aussichten auf das Aufrücken enthält<sup>43</sup>.

Die Generalversammlung richtete 1971 die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder ein. Seither hat der Ausschuss für Entwicklungspolitik des Wirtschafts- und Sozialrats die Zugehörigkeitskriterien für die am wenigsten entwickelten Länder (Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen, Index des Humankapitals und Index der wirtschaftlichen Anfälligkeit) regelmäßig verfeinert. Die Indikatoren, die zur Bewertung der Einstufungskriterien für die in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder fallenden Länder herangezogen werden, messen langfristige Strukturschwächen. Die ausgewählten Indikatoren sind im Zeitverlauf stabil genug, um die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass ein Land infolge erheblicher Schwankungen bei einem einzigen Kriterium aus dieser Kategorie ausscheidet oder in diese eintritt.

Nach der Aufstellung der Regeln für das Aufrücken im Jahr 1991 wurden zusätzliche Grundsätze festgelegt, um zu gewährleisten, dass ein Land erst aufrückt, wenn sich seine Entwicklungsaussichten erheblich verbessert haben, und dass es den Entwicklungskurs halten kann. Daher besteht zwischen den Kriterien für die Aufnahme und denen für das Aufrücken eine beabsichtigte Asymmetrie, die sich wie folgt zusammenfassen lässt (auf der Grundlage des *Handbook on the Least Developed Country Category: Inclusion*,

---

<sup>40</sup> 40

*Graduation and Special Support Measures* (Handbuch für die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder: Aufnahme, Aufrücken und besondere Unterstützungsmaßnahmen)<sup>45</sup>:

- a) Die Grenzwerte für das Aufrücken sind höher als die für die Aufnahme;
- b) nur wenn mindestens zwei der drei Aufnahmekriterien nicht mehr auf ein Land zutreffen, erfüllt es die Voraussetzungen für das Aufrücken<sup>46</sup>;
- c) die Voraussetzungen für die Aufnahme werden nur ein Mal ermittelt, wohingegen die Voraussetzungen für das Aufrücken jährlich überprüft werden.

### *Besondere und differenzierte Behandlung in Bezug auf die Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation*

Am wenigsten entwickelte Länder, die Mitglieder der Welthandelsorganisation sind, können in Bezug auf die Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation eine Sonderbehandlung genießen, die der Wahrung der Interessen dieser Länder dient, unter anderem durch mehr Flexibilität bei den für Handelsmaßnahmen geltenden Regeln und Disziplinen, die Gewährung längerer Übergangsperioden und die Bereitstellung technischer Hilfe. Auch im Hinblick auf den Beitritt zur Welthandelsorganisation sollen die am wenigsten entwickelten Länder eine differenzierte Behandlung genießen.

### *Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Aufbau von Kapazitäten*

Der Erweiterte integrierte Rahmenplan wurde konzipiert, um die am wenigsten entwickelten Länder beim Aufbau der notwendigen Kapazitäten auf dem Gebiet des Handels zu unterstützen, unter anderem durch die Verbesserung ihrer angebotsseitigen Reaktion auf Handelschancen und ihre bessere Integration in das multilaterale Handelssystem. Verschiedene Hauptabteilungen und Einrichtungen der Vereinten Nationen organisieren Kapazitätsaufbaumaßnahmen für die am wenigsten entwickelten Länder.

### *Konkrete Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen*

Einige Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gehen auf die Entwicklungs Herausforderungen der am wenigsten entwickelten Länder insbesondere dadurch ein, dass sie gezielt Programme der technischen Zusammenarbeit auf diese Länder zuschneiden oder einen Teil ihrer Haushaltsmittel eigens für diese Länder vorsehen. Dieser Mittelanteil ist im vergangenen Jahrzehnt gestiegen und macht bei einigen Einrichtungen inzwischen mehr als die Hälfte ihrer Ausgaben für Programme in den am wenigsten entwickelten Ländern aus. So zählen von den zehn führenden Empfängerländern der Entwicklungsunterstützung der Vereinten Nationen fünf zu den am wenigsten entwickelten Ländern.<sup>47</sup>

Darüber hinaus gewähren die Vereinten Nationen finanzielle Unterstützung für die Teilnahme von Vertretern am wenigsten entwickelter Länder an den jährlichen Tagungen der Generalversammlung. Desgleichen haben einige Organisationen und Übereinkommen der Vereinten Nationen freiwillige Mechanismen zur Finanzierung der Teilnahme von Ver-

**Der Prozess des Aufrückens**

Im Einklang mit Resolution 59/209 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2004 umfasst der Prozess des Aufrückens aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder mindestens sechs Jahre. Der Ausschuss für Entwicklungspolitik prüft im Rahmen

menarbeit mit seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern einen Konsultationsmechanismus einzurichten, um die Ausarbeitung der Übergangsstrategie und die Bestimmung der damit verbundenen Maßnahmen zu erleichtern. Die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unterstützt die aufrückenden Länder bei der Formulierung und Annahme einer Strategie für einen reibungslosen Übergang, indem sie für jeden Sektor oder jedes Produkt analysiert, inwieweit die Beibehaltung der für am wenigsten entwickelte Länder geltenden Behandlung eine entscheidende Rolle für die Fortsetzung des Entwicklungsprozesses spielt.

Ebenfalls in Resolution 59/209 bat die Generalversammlung die Regierung des aufgerückten Landes, mit Unterstützung durch den Konsultationsmechanismus die Durchführung der Übergangsstrategie genau zu überwachen und den Generalsekretär regelmäßig zu unterrichten. Sie forderte die Entwicklungspartner nachdrücklich auf, die Durchführung der Übergangsstrategie zu unterstützen und jede plötzliche Kürzung der dem Land gewährten Hilfe zu vermeiden. Die Versammlung bat die Handelspartner, zu erwägen, die Handelspräferenzen weiter zu gewähren oder sie schrittweise abzubauen. Sie bat alle Mitglieder der Welthandelsorganisation, zu erwägen, einem aufgerückten Land gegebenenfalls die bestehende besondere und differenzierte Behandlung und die für am wenigsten entwickelte Länder verfügbaren Befreiungen während eines der Entwicklungssituation angemessenen Zeitraums weiter zu gewähren.

Im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 59/209 und 65/286 vom



aufrückenden oder aufgerückten Ländern und ihren Entwicklungspartnern zu ermöglichen und so den am wenigsten entwickelten Ländern zusätzliche Gewissheit darüber zu geben, dass sie bei ihrer Entwicklung nicht in Rückstand geraten werden.

Zur Erarbeitung einer Strategie für einen reibungslosen Übergang bedarf es einer landesspezifischen Analyse zu der Frage, welche Maßnahmen durch ein Aufrücken wegfallen werden und welche Auswirkungen dies voraussichtlich haben wird. Die Arbeitsgruppe wird allgemein den Prozess untersuchen, der für die aufrückenden Länder zu einem reibungslosen Übergang führt, und Empfehlungen aussprechen, wie die einzelnen Akteure zu einem wirksameren Prozess und zur Schaffung zusätzlicher Anreize für das Aufrücken beitragen können. Die Arbeitsgruppe wird darüber hinaus Empfehlungen abgeben, wie die aufrückenden Länder bei ihren Anstrengungen, die mit ihrem neuen Status verbundenen Vorteile wirksam zu nutzen, unterstützt werden können.

Die Arbeitsgruppe soll Vorschläge unterbreiten, wie ein aufgerücktes Land längerfristig weiter besondere Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch nehmen kann, um die negativen Auswirkungen eines plötzlichen Wegfallens der Präferenzbehandlung zu vermeiden, die ihm als am wenigsten entwickelten Land gewährt wurde. Vor allem dürften solche Vorschläge zu einem reibungslosen Übergang für die aufrückenden Länder führen, da das Risiko eines erheblichen Rückgangs der internationalen Hilfe nach dem Aufrücken gemindert würde.

Die Beratungen der Arbeitsgruppe haben die folgenden konkreten Ziele:

a) die bestehende Strategie für einen reibungslosen Übergang zu überprüfen, einschließlich der Vorzugsbedingungen und Maßnahmen, die die Entwicklungspartner aufrückenden oder aufgerückten Ländern gewährt haben;

b) für jedes aufrückende Land zu analysieren, wie sich der Verlust des Zugangs zu konkreten Unterstützungsmaßnahmen sowohl hinsichtlich der Vorteile als auch der Verpflichtungen auswirken könnte;

c) zu bewerten, welche Herausforderungen sich den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungspartnern, einschließlich internationaler Organisationen, bei der Aushandlung und Umsetzung von Maßnahmen für einen reibungslosen Übergang sowie bei der Festlegung des Übergangszeitraums stellen;

d) Empfehlungen abzugeben, wie die im Rahmen von Strategien für einen reibungslosen Übergang gewährten Anreize und ihre Umsetzung verbessert werden könnten;

e) konkrete Empfehlungen abzugeben, inwieweit die Entwicklungspartner die Gewährung von Vorteilen für aufrückende Länder auf bestimmten wichtigen Gebieten fortsetzen und solche Vorteile schrittweise und strukturiert abbauen könnten, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands und der Bedürfnisse jedes aufrückenden Landes.

### **Organisation**

Die Arbeitsgruppe wird von der Generalversammlung unter der Ägide ihres Präsidenten eingesetzt; dieser bestimmt zwei Ko-Moderatoren, von denen einer aus einem am wenigsten entwickelten Land und einer aus einem Entwicklungspartnerland stammt. Die Arbeitsgruppe besteht in ihrem Kern aus Vertretern von am wenigsten entwickelten Ländern und wichtigen Entwicklungspartnern sowie von anderen Entwicklungsländern und wichtigen Ländern und soll dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung entsprechen. Da es sich um eine offene Arbeitsgruppe handelt, können sich auch andere interessierte Mitgliedstaaten an den Beratungen der Gruppe beteiligen und Beiträge zur Sache leisten. Die aktive Mitwirkung von Ländern, die kürzlich aufgerückt sind oder deren Aufrücken empfohlen wurde, wird für die Aushandlung von Strategien für einen reibungslosen Übergang von entscheidender Bedeutung sein.

## Beschlüsse

---

Die Arbeitsgruppe wird eine Organisationssitzung zur Erörterung ihres Arbeitsprogramms und so viele Sitzungen abhalten, wie die Ko-Moderatoren für notwendig erachten. Die Gruppe wird eine Reihe von Sachverständigen heranziehen, namentlich aus dem System der Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation und anderen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie aus der Wissenschaft. Diese Sachverständigen werden eingeladen, Vorträge für die Mitglieder der Arbeitsgruppe zu halten. Darüber hinaus wird sich die Arbeitsgruppe auf einschlägige Dokumente stützen, beispielsweise Berichte der Haupt-



- Punkt 114. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen:
- a) Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
  - c) Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
- Punkt 115. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
- f) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
  - g) Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
  - h) Billigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte
  - i) Ernennung der Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten
  - j) Ernennung der Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen
- Punkt 116. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen
- Punkt 117. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels
- Punkt 118. Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus
- Punkt 119. Folgeaktivitäten zu der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels
- Punkt 120. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen
- Punkt 121. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- Punkt 122. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen
- Punkt 123. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen:
- a) Stärkung des Systems der Vereinten Nationen
  - b) Die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik
- Punkt 124. Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge
- Punkt 125. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht
- Punkt 127. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
- Punkt 128. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
- Punkt 129. Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe



